

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

### **1. Werkstattzeichnungen**

Der AN hat auf eigene Kosten sämtliche Werkstattzeichnungen, die zur Herstellung seiner Leistung erforderlich sind, herzustellen und dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Schwerpunkte sind Ausführungsdetails, alle Anschlussdetails mit Angabe der Befestigungen und den dazugehörigen statischen nachweisen (Schraubenverbindungen / Schweißverbindungen / sonstige Verbindungen etc.) soweit sie nicht Bestandteil der Ausführungsunterlagen des Planungsbüros aber für die Beurteilung der angebotenen Leistung von Bedeutung sind.

### **2. Dokumentation**

Der AN hat dem AG im Rahmen seiner Leistungen auf seine Kosten sämtliche Dokumentationen zur Verfügung zu stellen,

- die zum Nachweis der fach- und sachgerechten Ausführung der Leistungen,
- die für die Pflege, Wartung, Bedienung der Anlagen und Einrichtungen und
- die zur Erlangung der Zustimmung der jeweiligen staatlichen Institutionen und die zur Erlangung der baurechtlichen Abnahmen erforderlich sind in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

Im Einzelnen sind dies:

- die Zertifizierungen aller eingebauten Materialien,
- die Zulassungen und Zertifizierungen des AN für spezielle Leistungen,
- die Nachweise der zertifizierten Ausführung spezieller Leistungen,
- sämtliche Werkstattzeichnungen,
- Benutzungshinweise,
- Wartungspläne,
- Pflegeanleitungen.

Weiterhin sind sämtliche Abrechnungsnachweise, Lieferscheine im Original, Qualitätsnachweise aller Materialien etc. mit der Abnahmedokumentation zu übergeben.

### **3. Bauaufsichtliche Zulassungen**

In den Bauvorhaben des Auftraggebers dürfen nur Verfahren, Systeme, technische Lösungen, Bauelemente, Baustoffe und sonstige Mittel zur Anwendung kommen, wenn sie bauaufsichtlich zugelassen und für die jeweilige Anwendung zertifiziert sind.

### **4. Zulassungen und Zertifizierungen des Auftragnehmers**

Die Auftragnehmer müssen für die auszuführenden Leistungen zugelassen und für die Ausführung spezieller Leistungen zertifiziert sein.

### **5. Die Anwendung bauaufsichtlich nicht zugelassener Verfahren, technischer Lösungen, Bauelemente, Baustoffe und sonstiger Mittel ist grundsätzlich nicht statthaft.**

### **6. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Anwendung bauaufsichtlich nicht zugelassener Verfahren, technischer Lösungen, Bauelemente, Baustoffe und sonstiger Mittel oder die nicht vorhandene Zulassung oder Zertifizierung des Auftragnehmers für die auszuführenden Leistungen zieht die fristlose Kündigung des Auftragnehmers nach sich.**